
45. FIW-Seminar
Aktuelle Schwerpunkte des Kartellrechts
Neue Anmeldeschwelle in der Fusionskontrolle

Bonn, 21. Juni 2017



Bundeskartellamt

Dr. Fabian Pape

Bundeskartellamt
Deutsche und Europäische
Fusionkontrolle (G4)

Überblick

2

1. Hintergrund der Neuregelung
2. Inhalt des neuen § 35 Abs. 1a GWB
3. Mögliche Fragestellungen
 - a) Berechnung des Gegenwerts
 - b) Zusammenschlusstatbestand
 - c) Inlandsauswirkungen
4. Guidance in Vorbereitung
5. Hinweis auf
 - a) Verfahrensrechtliche Regelungen
 - b) Evaluation

Vorgeschichte

3

- Gesetzeslücke
 - Start-ups
 - Facebook/WhatsApp: 19 Mrd. USD Kaufpreis, keine Umsätze in Deutschland
 - Übernahmen in der Pharma- (Biotech-) Branche
- Vorschlag der Monopolkommission
- Grundsätzliche Überlegung:
 - hohe Zahlungsbereitschaft in Kombination mit niedrigem Umsatz signalisiert eine hohe wettbewerbliche Bedeutung

Ziel des Gesetzgebers

4

- Schließung der Gesetzeslücke
- Verhinderung von Marktverschließungseffekten und Markteintrittsbarrieren, Schutz von Innovationspotential
- Kein „Anti-Exit-Gesetz“
- Kein Aushebeln der 2. Inlandsumsatzschwelle durch die Hintertür

Gesetzestext, § 35 Abs. 1a GWB

5

- Die Vorschriften über die Zusammenschlusskontrolle finden auch Anwendung, wenn
 - 1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 erfüllt sind,
 - 2. im Inland im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss
 - a) ein beteiligtes Unternehmen Umsatzerlöse von mehr als 25 Millionen Euro erzielt hat und
 - b) weder das zu erwerbende Unternehmen noch ein anderes beteiligtes Unternehmen Umsatzerlöse von jeweils mehr als 5 Millionen Euro erzielt haben,
 - 3. der Wert der Gegenleistung für den Zusammenschluss mehr als 400 Millionen Euro beträgt und
 - 4. das zu erwerbende Unternehmen nach Nummer 2 in erheblichem Umfang im Inland tätig ist.

Anders ausgedrückt...

6

- Es bleibt bei
 - Gesamtumsatz weltweit von 500 Mio. Euro
 - 1. Inlandsumsatzschwelle von 25 Mio. Euro
 - Inlandsauswirkungen (§ 185 Abs. 2 GWB)
- 2. Inlandsumsatzschwelle wird ersetzt durch
 - Transaktionswert von 400 Mio. Euro
 - Voraussetzung, dass das Zielunternehmen keine inländischen Umsatzerlöse von über 5 Mio. Euro erzielt
- Präzisierung des Inlandsbezugs
 - durch das Erfordernis der Tätigkeit im Inland

Offene Fragen

7

- Merkblatt in Vorbereitung
- enge Abstimmung mit BWB
- Themen:
 - Bestimmung des Wertes der Gegenleistung
 - Zusammenschlusstatbestand
 - „local nexus“

Wert der Gegenleistung

8

- § 48 Abs. 4 a GWB:
 - Kaufpreis
 - übernommene Verbindlichkeiten
- Offene Fragen, bspw.:
 - Wertbestimmung bei Wertpapieren/
Unternehmensanteilen
 - Zeitpunkt der Wertbestimmung
 - bedingte/erfolgsabhängige Zahlungen
 - Verbindlichkeiten

Nachweis des Gegenwerts

9

- Keine Notwendigkeit, Wertgutachten zu erstellen oder testieren zu lassen
- Gesetzesbegründung
 - Methodenfreiheit
 - Richtigkeitsvermutung
 - Offenlegung

Zusammenschlusstatbestand

10

- Wortlaut des § 37 Abs. 1 GWB
 - Ein Zusammenschluss liegt in folgenden Fällen vor:
 1. Erwerb des Vermögens eines anderen Unternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teil; *das gilt auch, wenn ein im Inland tätiges Unternehmen, dessen Vermögen erworben wird, noch keine Umsatzerlöse erzielt hat;*
- Vermögenserwerb setzt den Übergang einer Marktposition voraus

Inlandsbezug

11

- Die Vorschriften über die Zusammenschlusskontrolle finden auch Anwendung, wenn...
 - 4. das ... zu erwerbende Unternehmen *in erheblichem Umfang* im Inland tätig ist
 - zwei Beispiele in der Gesetzesbegründung
- 2. Inlandsumsatzschwelle von 5 Mio. Euro soll weiterhin ihre Bedeutung haben
- aktuelle Tätigkeit
 - geplante Tätigkeit reicht nicht aus

Verfahrensrechtliche Änderungen

12

- § 39 Abs. 3 Nr. 3 GWB
 - Angabe des Wertes der Gegenleistung einschließlich der Grundlagen für seine Berechnung in der Anmeldung
- § 39 Abs. 3 Nr. 3 a GWB
 - Art und Umfang der Inlandstätigkeit
- § 39 Abs. 5 GWB
 - Das Bundeskartellamt kann Auskunft verlangen „... über die Tätigkeit eines Unternehmens im Inland einschließlich von Angaben zu Zahlen und Standorten seiner Kunden sowie der Orte, an denen seine Angebote erbracht und bestimmungsgemäß genutzt werden...“

Evaluierung

13

- § 43 a GWB
 - 3 Jahre nach Inkrafttreten
 - BMWi berichtet über die Erfahrungen mit den Regelungen von § 35 Absatz 1a, § 37 Absatz 1 Nummer 1 und § 38 Absatz 4a GWB

Neue Anmeldeschwelle in der Fusionskontrolle

14

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Dr. Fabian Pape
Bundeskartellamt
Grundsatzabteilung